

RS Vwgh 1989/12/12 89/08/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs2;

AVG §71 Abs5;

Rechtssatz

Ein Irrtum des Wiedereinsetzungswerbers über das Ausmaß der Wiedereinsetzungsfrist ist für ihren Ablauf ohne Bedeutung. Dazu kommt, dass gemäß § 71 Abs 5 AVG gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages keine Wiedereinsetzung stattfindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080266.X01

Im RIS seit

01.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at